

### Landesverbandstag 2008



Der neue Landesvorstand (von links): Jürgen Hüper (Ehrenrat), Uschi Japtok, Andreas Franke, Marlies Peters, Thorsten Balster, Marianne Erdmann, Bernd Borgfeld, Sonja Paetsch, Franca Wölms, Markus Plachta, Günther Abeling, Henriette Schmager, Veronika Deppe, Angelika Diedrich, Dr. Thorsten Eichenauer (Landesvorsitzender), Angelika Podschadly (Frauen), Reiner Küchler, Ruth Dienst, Andreas Grundmann, Hans-Peter Pforr, Guido Seemann, Ute Wellkamp (Jugend). Es fehlen: Kerstin Hübner und Tina Sklarek.

**Letzte Meldung:** Einen Tag nach unserem Landesverbandstag trat der Vorsteher eines gut geführten Finanzamtes in die DSTG ein. Dies ist ein Erfolg unserer Ortsverbandsvorsitzenden, die seit vielen Jahren engagierte, moderne Gewerkschaftsarbeit leistet. Wir begrüßen den Vorsteher herzlich. Unsere DSTG versteht sich als Anwalt aller Beschäftigten und will mit den Spitzen der Verwaltung fortschrittliche Reformen zum Wohle aller Kolleginnen und Kollegen durchsetzen. Meine herzliche Gratulation an die tüchtige Ortsverbandsvorsitzende. Sowohl für die Damen und Herren Vorsteherinnen und Vorsteher als auch für unsere Ortsverbandsvorsitzenden ein nachahmenswertes Beispiel!

*Thorsten Eichenauer, Landesvorsitzender*

#### **WIR und sonst niemand**

Anders als bei bestimmten machtbeanspruchenden politischen Parteien unserer Tage hat die Mitgliedschaft der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in Niedersach-

sen eine beeindruckende Geschlossenheit auf dem Landesverbandstag 2008 in Verden demonstriert.

Jeweils zügige Wahlgänge

ohne auch nur eine Wiederholung, überwältigend eindeutige Wahlergebnisse mit einem Vorsitzenden, hinter dem die satte Mehrheit von

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

93 Prozent steht, sowie Stellvertretern mit breitester Legitimation.

Die öffentliche Veranstaltung in ihrer Diszipliniertheit ließ aber keine Zweifel mit ihrem Beifall über Zustimmung hier oder auch nur höfliche Kenntnisnahme dort zu den einzelnen Redehalten aufkommen, aber alle waren in Gedanken voll dabei.

Bei der gründlichen, schonungslosen und doch sachlichen Inventur der Defizite und Ärgernisse im dienstlichen Leben durch den frisch wiedergewählten Dr. Thorsten Eichenauer, bei den durchweg verbindlich formulierten vielen Unverbindlichkeiten und Zurückstellungen auf spätere

Zeitpunkte durch Herrn Minister Hartmut Möllring wie auch schließlich bei den mit hohem Unterhaltungswert charmant wie ironisch gepflückten Blüten des Bundesvorsitzenden Dieter Ondracek beim Abschreiten der Front hochpolitischer Merkwürdigkeiten in unseren Tagen.

Ob man dabei die reale Unteralimentation oder auch die personalwirtschaftlichen Zukunftsängste beim Personal wie Thorsten Eichenauer beschwört und unüberhörbar verantwortungsvolle Abhilfe fordert, oder ob man wie Hartmut Möllring - im Stil der Finanzminister aller Zeiten - beschwichtigt und die Haushaltsgrenzen zum Kronzeugen aller Unzulänglichkeiten

auffruft, das Rollenspiel und die Ebene dafür ist vorgegeben, was dann regelmäßig auswärtige Streithelfer wie Dieter Ondracek mit geistreicher Ironie anreichern.

Die Tagungsregie hat mit dieser Inszenierung Kompetenz und Akzeptanz in auffälliger Souveränität veranstaltet und den unumstrittenen Platz 1 als gewerkschaftlicher Interessenvertreter des Personals der Finanzverwaltung, als Vordenker und Ratgeber der Personalvertretung wie auch als sachkundiger Gesprächspartner von Dienstherr und Politik gerechtfertigt.

cd

### AKTUELL

Auf dem Landesverbandstag 2008 in Verden wurden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Landesvorstandes, die Mitglieder der Bezirksausschüsse Hannover und Oldenburg und die Rechnungsprüfer neu gewählt.

Wir haben an dieser Stelle bewusst darauf verzichtet, die Wahlergebnisse im einzelnen aufzuführen. Ebenso haben wir darauf verzichtet, die Inhalte der Reden des Landesvorsitzenden Dr. Thorsten Eichenauer, des Finanzministers Hartmut Möllring und des DSTG Bundesvorsitzenden Dieter Ondracek darzustellen.

Während des Landesverbandstags ist ein Sonderblickpunkt mit den entsprechenden Aussagen erschienen, der auf unserer Internetseite [www.dstgnds.de](http://www.dstgnds.de) und dort unter Landesverbandstag 2008 - Aktuell - abrufbar ist. Auf der Internetseite sind weiterhin der Geschäftsbericht der DSTG Niedersachsen für die vergangene Wahlperiode 2004 - 2008 und die in schriftlicher Form eingereichten Grußworte der Fraktionen einsehbar.

Bitte machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, sich auf diesem Wege zu informieren.

#### Impressum:

Herausgeber: DSTG Landesverband Niedersachsen e.V.; Verantwortlich: Dr. Thorsten Eichenauer, Kurt-Schumacher-Str. 29, 30159 Hannover  
Telefon: 05 11/34 20 44, FAX: 05 11/3 88 39 02, e-mail: [geschaeftsstelle@dstgnds.de](mailto:geschaeftsstelle@dstgnds.de), Internet: [www.dstgnds.de](http://www.dstgnds.de)  
Redaktion, Layout und Anzeigenverwaltung: Uschi Japtok und Markus Plachta, Kurt-Schumacher-Str. 29, 30159 Hannover  
Auflage: 8000 - Erscheinungsweise: zweimonatlich - Druck: Druckerei Hartmann, Weidendamm 18, 30167 Hannover  
Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG und der Redaktion nicht übereinstimmen muss.  
Der Bezugspreis ist für Mitglieder durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. (C) 2008 - DSTG Niedersachsen - Alle Rechte vorbehalten

Liebe Kolleginnen  
und Kollegen,

ein harmonischer und erfolgreicher Landesverbandstag liegt hinter uns. Dass alles glatt und reibungslos abläuft, hält man meistens für selbstverständlich. Aber sowohl die Vorbereitung als auch die Durchführung einer Großveranstaltung erfordern einen hohen, für die Beteiligten zeitaufwändigen Einsatz. Eine penible Organisation und die Beteiligung aller Gremien an den personellen und sachlichen Planungen sind der eine Garant für das Gelingen eines Landesverbandstages, der andere sind die Disziplin der Delegierten und das Fingerspitzengefühl des Tagungspräsidiums. Ich danke noch einmal sehr herzlich allen am Landesverbandstag Beteiligten für ihren Beitrag.

Mit mehr als 100 beschlossenen Sachanträgen sind dem Vorstand viele Aufgaben übertragen worden. In den nächsten Wochen werden wir Seite an Seite mit dem dbb niedersachsen für die von uns beschlossenen Gehaltsforderungen kämpfen. Nach der Föderalismusreform ist diese Aufgabe auf den dbb landesbund niedersachsen übergegangen.

Ich bin kein Freund dieser Föderalismusreform gewesen, aber wir haben die neue Rechtslage mit Leben zu erfüllen und unsere Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Der dbb Bund hat die durch die Föderalismusreform bewirkten Änderungen in seiner Satzung umgesetzt. Er muss nun lernen, diese neue Satzung zu leben.

Die Verantwortlichen im dbb Bund besitzen nach wie vor die Zuständigkeit für Besoldungs-

forderungen der Bundesbeschäftigten, **aber auch nur die Zuständigkeit für die Besoldungsforderungen der Bundesbeschäftigten.**

Es war das Gerücht zu hören, der dbb Bund wolle Ende des Jahres eine Gehaltsforderung für die Länder aufstellen. Ich betone, ich halte diese Meldung nur für ein Gerücht, anderenfalls droht satzungswidriges Verhalten. Dieses will ich natürlich keinem Mitglied der dbb Bundesführung unterstellen. Wir



erkennen die Erfahrung und Kompetenz der dbb Bundesleitung an, ihr guter Rat hinter geschlossenen Türen ist uns stets willkommen. Wenn der dbb Bund die Rückkehr zur einheitlichen Besoldung in Deutschland erreichen will, findet er unsere Unterstützung. Dieses Ziel ist aber nicht durch einheitliche Gehaltsforderungen an die Länder zu erreichen.

Im Gegenteil, dies wäre eine unzulässige und unerwünschte Einmischung in die Länderangelegenheiten. Dass kleine Gewerkschaften, insbesondere im süddeutschen Raum, den Hang zur Eigenständigkeit erkennen lassen und aus den

großen Verbänden austreten wollen, ist noch ein kleiner Schwelbrand. Ein lodernes Feuer wird nicht zu löschen sein.

Monat für Monat führen wir mehr als 50 % der Beiträge unserer Mitglieder an „Dachorganisationen“ ab. Die Dachorganisationen leben von den Mitgliedern der Mitglieds Gewerkschaften. Wer sich aber nicht an die von ihm selbst ausgearbeiteten Spielregeln hält, läuft Gefahr, allein auf dem Spielfeld zu bleiben.

Im politischen Bereich ist ein Wandel der Parteienlandschaft im Gang: Weg von den großen Volksparteien, hin zu kleineren Parteien. Die Volksparteien haben ihre Integrationsfähigkeit verloren mit der Folge, dass das Regieren erschwert wird. Diese Entwicklung dient nicht der Lösung großer Probleme, im Gegenteil: Sie werden weiter vor sich hergeschoben. Unsere Mitglieder benötigen in der Zeit der Unteralimentation starke geschlossene Gewerkschaften, einschließlich der Dachverbände.

Unabdingbare Voraussetzung ist, dass jeder seine Pflichten und Rechte kennt - und die Rechte anderer achtet. Nur bei Beachtung dieses Minimalkonsenses wird die bewährte Struktur der Beamtenbundgewerkschaften in Deutschland erhalten bleiben. Anderenfalls wird es Herbst in Berlin!

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich einen goldenen Oktober

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Eichenlaub'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

# Landesverbandstag 2008



# Landesverbandstag 2008



### Eine Frau hält Einzug in den Ehrenrat

Im Rahmen des Landesverbandstages hat der Vorsitzende des Ehrenrats, Kollege Jürgen Hüper, den Bericht für dieses Gremium abgegeben. In den letzten beiden Jahren hat der Ehrenrat mehrere Sitzungen abgehalten. Die Teilnehmer wurden durch den Landesvorsitzenden und weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands über die jeweils aktuelle Lage und gewerkschaftliche Aktivitäten unterrichtet und waren somit über das Geschehen in der DSTG gut informiert. Neben Fragen der Versorgung waren Themen die geplanten Satzungsänderungen, zumal unser Ehrenmitglied Christoph Duensing Mitglied der Satzungskommission war. Kollege Hüper appellierte an die nun Verantwortlichen des Vorstands, bei künftigen Gehaltsverbesserungen die Versorgungsempfänger nicht zu vergessen. Da der Ehrenrat lt. Satzung für die Ruheständler zuständig ist, bemerkte er mit Blick auf die Delegierten, dass alle früher oder später Klientel des Ehrenrats werden würden.



*Christa Seever nach ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied mit Jürgen Hüper*

Die Delegierten des Landesverbandstages haben die Kollegin Christa Seever und den Kollegen Welf-Heinrich Bruch wegen ihrer langjährigen Verdienste um die DSTG zu Ehrenmitgliedern ernannt. Christa Seever ist damit das erste weibliche Mitglied des Ehrenrats, und wir freuen uns auf sie. Am 25. September 2008 hat unser Ehrevorsitzender Willi Fritsche seinen 85. Geburtstag feiern können. Anlässlich des Landesverbandstages war vorgesehen, dieses besonders zu würdigen. Leider hat Kollege Fritsche trotz Anmeldung nicht am Landesverbandstag teilgenommen. Schade.

Da als Folge der Föderalismusreform auch die Versorgung zukünftig durch Landesrecht geregelt sein wird, wird dem Ehrenrat bei Fragen zur Versorgung eine wichtige Aufgabe zufallen. Über Neuigkeiten und Veränderungen werden wir Sie hier im Blickpunkt umgehend informieren.

*Jürgen Hüper*

## Aus dem Landesvorstand

### Teildienstfähigkeit

§ 56 Abs. 1 NBG besagt: „Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit)“ „Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.“

Die Vorschrift des § 56 NBG wird in jüngster Zeit weitaus öfter angewandt, als es bisher der Fall war, um Beamten die Möglichkeit zu eröffnen, weiterhin am Berufsleben teilhaben zu können. Die Dienstbezüge eines teildienstfähigen Beamten werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Sie werden aber mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das der Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand erhalten würde. Z.Zt. ist eine Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit im Werden. Hiernach ist beabsichtigt, teildienstfähigen Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen in Höhe des fiktiven Ruhegehaltes einen Zuschlag zu zahlen, weil diese Personengruppe finanziell schlechter gestellt ist, als entsprechende Ruhestandsbeamte, die steuerliche Vorteile und einen schlechteren Beihilfebemessungssatz haben. Da die Verordnung bislang noch nicht beschlossen wurde, empfiehlt es sich, gegen die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit i.S.d. § 56 NBG zunächst Widerspruch zu erheben, um das Verfahren offen zu halten.

### Das Pflegezeitgesetz - Auswirkung auf den TV-L

Durch das Pflegezeitgesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch die des öffentlichen Dienstes, Anspruch auf Freistellungen von der Arbeit. Die einzelnen Möglichkeiten, die sicherlich bekannt sein werden, werden in diesem Bericht noch einmal zusammengefasst.

#### Pflegezeitgesetz und Pflegereform

Eine Pflegeauszeit bis zu sechs Monaten und ein neuer Kündigungsschutz für Mitarbeiter - das sind die wesentlichen Neuregelungen des Pflegezeitgesetzes.

#### "Pflegeauszeit" vom Job

Der Gesetzgeber hat mit der **Pflegereform** ein Paket an Änderungen geschnürt, in das er nicht nur Änderungen in der **Pflegeversicherung**, sondern auch Änderungen im Arbeitsrecht, das **Pflegezeitgesetz** (PflegeZG) verpackt hat.

Und die Änderungen im Arbeitsrecht haben es durchaus in sich. Sie können für den Arbeitgeber einschneidende Veränderungen in Bezug auf die Personalplanung, Kündigungsschutz sowie befristete Arbeitsverhältnisse bringen.

#### Was hat sich seit dem 01. Juli 2008 geändert?

##### 1. Neue Freistellungsansprüche für Arbeitnehmer (gilt nicht für Beamte!)

Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst nicht alle Berufstätigen, sondern lediglich Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Selbstständige und Auszubildende. **Beamte können sich nicht auf das PflegeZG berufen. Für sie gelten die jeweiligen beamtenrechtlichen Bestimmungen.**

Das Pflegezeitgesetz will Beschäftigte dabei unterstützen, wenn in ihrer Familie ein Pflegefall eintritt und sie eine entsprechende Pflege organisieren bzw. diese selber für eine gewisse Zeit übernehmen wollen. **Für die Pflegebedürftigkeit reicht das Vorliegen der Pflegestufe I aus.**

#### Die Beschäftigten haben Anspruch auf zwei unterschiedliche Arten von Freistellungen:

##### Kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu zehn Tagen:

**Anspruch auf unbezahlte, kurzzeitige Arbeitsbefreiung von bis zu 10 Arbeitstagen** besteht im Falle einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen. Berufstätige sollen in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, sich über Pflegeleistungsangebote zu informieren und die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen oder ihre Angehörigen zunächst kurzfristig selbst zu Hause zu versorgen, bis diese in einer geeigneten Pflegeeinrichtung untergebracht werden können. Besonders brisant für Arbeitgeber: **Der Beschäftigte muss keine "Vorwarnzeit" einhalten, das bedeutet, er kann von jetzt auf gleich die Auszeit in Anspruch nehmen. Eine Fortzahlung der Vergütung während der vorübergehenden Freistellung sieht das PflegeZG nicht vor.**

##### Pflegezeit bis zu sechs Monaten:

Zum anderen besteht ein Anspruch auf Gewährung einer bis zu sechsmonatigen "Pflegezeit".

Die Freistellung kann für die volle Arbeitszeit oder teilweise erfolgen. Im Unterschied zum Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung, besteht dieser Anspruch auf Pflegezeit jedoch nur bei Arbeitgebern mit regelmäßig mehr als fünfzehn Beschäftigten. Auch der Anspruch auf Pflegezeit setzt voraus, dass eine Pflegesituation eines nahen Angehörigen vorliegt. Der Beschäftigte muss den Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Wichtig für Arbeitgeber: Die Inanspruchnahme der Pflegezeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. **Der Beschäftigte muss seinen "Pflegezeitwunsch" lediglich spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Pflegezeit schriftlich ankündigen.**

##### 2. Neuer, besonderer Kündigungsschutz

Weiterhin enthält das Gesetz ein Verbot des Arbeitgebers, Kündigungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Freistellungsansprüche auszusprechen. Eine Kündigung, die ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Inanspruchnahme der Pflegezeit bis zur Beendigung der Freistellungszeiträume ausgesprochen wird, ist unwirksam.

Die besondere Brisanz: Der Kündigungsschutz gilt auch für Beschäftigte, die ansonsten keinen

## Aus dem Tarifbereich

Kündigungsschutz hätten, z.B. weil die "Wartezeit" bis zum Eingreifen des Kündigungsschutzgesetzes noch nicht vorüber ist oder z.B. für arbeitnehmerähnliche Personen, die auch keinen allgemeinen Kündigungsschutz genießen würden.

### 3. Befristete Arbeitsverhältnisse

Die Einstellung einer Vertretung während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bzw. der Pflegezeit gilt als sachlicher Grund im Sinne des § 14 Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG).

#### Wichtig:

Geklärt werden muss, ob für die "kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu zehn Tagen und die Pflegezeit bis zu sechs Monaten" die tariflichen Regelungen des " 28 TV-L gelten, wonach bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Inanspruchnahme von Sonderurlaub dies zu einem Wegfall der Besitzstandszulage führt. Die dbb tarifunion ist bereits um Klärung des Sachverhalts gebeten worden.

#### Fazit:

Insgesamt stellt das PflegeZG einen vielversprechenden Ansatz zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pflege dar. Ob es die hohen Erwartungen erfüllt oder - etwa bei der Frage der Entgeltfortzahlung - noch nachgebessert werden muss, wird sich erst nach einer Zeit der Bewährung im Alltag abschließend beurteilen lassen.

*Reiner Kückler, DSTG LV Niedersachsen - Tarifbereich -*

## Aus dem Haupt- und Bezirkspersonalrat

### Neue Beförderungsrichtlinien in Kraft

Nachdem die Beurteilungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten der niedersächsischen Steuerverwaltung (BRL-St) geändert worden sind, ist nunmehr auch eine Änderung der Beförderungsrichtlinien erfolgt. Die Änderung dieser Richtlinien war schon deshalb zwingend notwendig, weil mit dem Ergehen der neuen Beurteilungsrichtlinien die „Geschäftsgrundlage“ der seit 1989 gültigen Beförderungsrichtlinien weggefallen war.

Darüber hinaus war die Änderung aber auch notwendig, weil Kriterien, die sich aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ergeben, Eingang in die Beförderungsrichtlinien und damit in die Aufstellung der Beförderungsrangfolgenlisten finden mussten. So ist von einem Verwaltungsgericht entschieden worden, dass die Vergabe einer Beförderungsplanstelle sich nicht nur wie bisher nach der Note und dem ADA richten darf, sondern dass für die Auswahl der zu befördernden Person auch die Vorbeurteilung in der gleichen Besoldungsgruppe mit ausschlaggebend sein muss.

Eine Beförderung setzt voraus, dass ein Beamter/eine Beamtin einen Dienstposten des entsprechenden Beförderungsamtes endgültigen übertragen erhalten hat, dass eine freie und besetzbare Haushaltsstelle zur Verfügung steht und dass die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften (§§ 14 NBG, 11 NLVO) der Beförderung nicht entgegenstehen. Weiterhin muss der Beamte/die Beamtin an bereitester Stelle stehen, d.h. er/sie muss sich an vorderster Stelle in der Beförderungsrangfolgeliste befinden.

Die Beförderungsrangfolgen für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 BBesO bis A 11 BBesO, deren Beurteilung erstmals nach den neuen Beurteilungsrichtlinien erstellt worden sind, werden in der Reihenfolge nach folgenden Kriterien erstellt:

1. Gesamturteil in der aktuellen dienstlichen Beurteilung,
2. Rangstufe/Zwischenstufe des Arbeitserfolgs,
3. Gesamturteil der Vorbeurteilung in derselben Besoldungsgruppe wie in der aktuellen Beurteilung
4. ADA in der jeweiligen Besoldungsgruppe

Die Verwaltungsgerichtsrechtsprechung hat ebenfalls ihren Niederschlag in der Aufstellung der Beförderungsrangfolgen für Beamte/Beamtinnen des mittleren Dienstes, sowie für die Beamten/Beamtinnen, die sich in einer Besoldungsgruppe ab A 12 BBesO gefunden. Die Beurteilung dieser Kolleginnen und Kollegen wurde noch nach den alten Beurteilungsrichtlinien unter Berücksichtigung der Änderungen des § 40 NLVO vorgenommen. In diesen Besoldungsgruppen ist eine Änderung der Beförderungsrangfolgenlisten vorgenommen worden.